

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schwabke, Lissa i. P.

Nr. 91.

Mittwoch, den 14. November

1917.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Herrn Staatssekretär des Kriegs-
Ernährungs-Amtes wird in Abänderung meiner Bekannt-
machung vom 22. August d. Js., Kreisblatt 67, folgendes
angeordnet:

Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der versor-
gungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf, be-
trägt vom 5. November d. Js. ab 200 Gramm.

Die Menge an Brotgetreide, welche Unternehmern land-
wirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger
verwenden dürfen, wird vom 1. November d. Js. ab auf
8 1/2 Kilogramm für den Kopf und Monat festgesetzt.

Das für Selbstversorger und Versorgungsberechtigte
vorgeschriebene Einheitsbrot beträgt vom oben angegebenen
Zeitpunkt ab 1768 Gramm und kostet 65 Pfg. Anstelle des
wegfallenden Mehls werden 1 1/2 Pfund Frischkartoffeln für
den Kopf wöchentlich über den Speisefartoffelbedarf zugeteilt
werden.

Die durch diese Anordnung notwendige Kartoffelmenge
wird über den nach den bisherigen Bestimmungen zulässigen
Speisefartoffelbedarf hinaus den Selbstversorgern belassen.
Die Versorgungsberechtigten können diese Mengen durch Be-
zugscheine, welche bei der Kartenstelle des Kreises Lissa an-
zufordern sind, beziehen.

Lissa, den 1. November 1917.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Kardorf.

Kreisordnung betreffend Neuregelung der Milch- und Butterpreise im Kreise Lissa.

In Ausführung der Anordnung des Herrn Ober-Prä-
sidenten vom 25. Oktober 1917 und der Anordnungen der
Provinzialfettstelle (Verwaltungsabteilung) Posen vom
27. Oktober 1917 wird unter Aufhebung der bisherigen
Kreisordnungen zur Regelung der Milch- und Butter-
preise für den Kreis Lissa folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bezahlung der Milch an die Lieferanten hat nach
Zettprozenten zu erfolgen und zwar sind für je ein Zettpro-
zent 8 1/2 Pfennig zu zahlen.

§ 2.

Für die dem Milchlieferanten an die Molkerei zurückgelieferte
Mager- oder Buttermilch sind 12 Pfennig, für Molken
2 Pfennig für je ein Liter, für die zurückgelieferte Butter
2,80 Mark für 1 Pfund zu zahlen.

§ 3.

An Mager- und Buttermilch dürfen an die Lieferanten
nicht mehr wie 40% der angelieferten Vollmilch zurückgegeben
werden. Die Selbstversorger erhalten nicht mehr Butter als
die ihrer Milchablieferung entsprechende Menge. Vom 1. No-
vember 1917 ab kommen als wöchentliche Butteranteile der
Selbstversorger höchstens 90 Gramm, der Versorgungsbere-
chtigten höchstens 50 Gramm, zur Verteilung.

§ 4.

Bei Abholung der Milch durch die Molkerei darf die
Molkerei von dem zu zahlenden Preise bei einer Entfernung
von 1—3 Kilometer 1 Pfg., von 3—6 Kilometer 2 Pfg.,
von über 6 Kilometer 3 Pfg. für je ein abgeholtes Liter
Vollmilch dem betreffenden Kuhhalter, von dem die Milch
abgeholt wird, abziehen.

Diejenigen Kuhhalter, die in einer Entfernung bis zu
500 Metern von der Hauptfahrstraße abliegen, haben die
Milch bis an die betreffende Hauptstraße heranzubringen.
Maßgebend für die abzugehenden Transportkosten inner-
halb einer Gemeinde ist die durchschnittliche Entfernung
zwischen dem der Molkerei am nächsten und dem ihr am
entferntesten belegenen Kuhhalter.

§ 5.

Die Milchhöchstpreise für den Verkauf der Milch durch
den Erzeuger unmittelbar an die Verbraucher betragen für
das Liter Vollmilch 30 Pfg., für Magermilch 16 Pfg., für
Buttermilch 18 Pfg.

Der Höchstpreis für Butter wird wie folgt festgesetzt:

- a) Erzeugerhöchstpreis für erstklassige Bauernbutter 2,50 M. für 1 Pfund.
 - b) Erzeugerhöchstpreis für erstklassige Molkereibutter 2,80 M. für 1 Pfund.
 - c) Kleinhandelspreis für Butter 3,10 M. für 1 Pfund.
- Diese Preise gelten für das Kreisgebiet mit Ausnahme
der Stadt Lissa.

§ 6.

Auf Grund der Bestimmung der §§ 14, 29, 35 der Be-
kanntmachung des Bundesrats über Speisefette vom 20. Juli
1916 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geld-
strafe bis 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft,
wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffent-
lichung im Lissaer Kreisblatt in Kraft.
Lissa, den 14. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

Bekanntmachung.

Betrifft Abgabe von Zuder im Dezember 1917.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 15. August 1917 — O. P. 11184/17 A — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit Zuder vom 17. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 914) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Im Monat Dezember 1917 darf auf jede Zuderarte für die Provinz Posen $1\frac{1}{4}$ Pfund (625 g) Zuder verabsolgt und entnommen werden. Der Verkauf erfolgt von der zweiten Woche des Monats ab.

§ 2.

Jede Zuderarte ist, wie auch im Vormonat, mit einem Anhang „Bestellabschnitt“ versehen. Der Verbraucher hat die Zuderarte mit dem Bestellabschnitt sofort nach Empfang, spätestens aber bis zum 20. November (einschließlich) dem Kaufmann, bei dem er beabsichtigt, Zuder zu kaufen, vorzulegen. Der Bestellabschnitt wird zurückbehalten, während der obere Abschnitt der Zuderarte wieder dem Verbraucher auszuhandigen ist. Nur gegen Abgabe des oberen Abschnitts wird im Dezember der Zuder an den Verbraucher verabsolgt. Wer die Zuderarte mit dem Bestellabschnitt nicht bis zum 20. November einem Kaufmann vorgelegt hat, verliert jeden Anspruch auf Ware.

§ 3.

Der Kaufmann hat sowohl den Bestellabschnitt als auch den oberen Abschnitt der Zuderarte mit seinem Firmenstempel oder Namen zu versehen. Die Bestellabschnitte sind von dem Kleinhändler einem Zwischen- oder Großhändler bis zum 24. November als Wertpalet (feinere Mengen als Einschreibebriefe) einzusenden. Von Zwischenhändlern sind die Bestellabschnitte dem Großhändler so rechtzeitig einzureichen, daß dieselben spätestens am 27. November bei diesem eintreffen. Die Großhändler wieder haben die Bestellabschnitte der Provinzialzuderkasse spätestens bis zum 30. November einzusenden.

§ 4.

Beim Einkauf des Zuders hat der Verbraucher den oberen Abschnitt der Zuderarte demjenigen Kaufmann abzugeben, dessen Firmenstempel oder Namen sich auf der Karte befindet. Die oberen Teile der Zuderarten und die im § 6 genannten Karten sind von den Kleinhändlern auf demselben Wege wie die Bestellabschnitte durch die Zwischen- und Großhändler der Provinzialzuderkasse bis zum 6. Januar n. Js. einzureichen.

§ 5.

Ohne Voranmeldung darf Zuder abgegeben werden auf Zuderumtauschkarten, Lebensmittelkarten für Binnenschiffer, Karten für Militärlauber, Zusatzkarten für Säuglinge und solche Karten ohne Bestellabschnitt, die nach dem 20. November ausgegeben und auf der Vorderseite mit dem Siegel der ausgebenden Behörde versehen sind.

§ 6.

Im Monat Dezember können verabsolgt und entnommen werden

- auf jede Zuderumtauschkarte $1\frac{1}{4}$ Pfd. (625 g);
- auf jeden Zuderabschnitt der Lebensmittelkarte für Binnenschiffer über eine halbe Wochenmenge Zuder 78 g;
- auf jede Karte für Militärlauber $\frac{1}{4}$ Wb. (125 g);
- auf jede Zusatzkarte für Säuglinge $\frac{3}{4}$ Pfd. (375 g).

§ 7.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 28. September d. Js. betr. Abgabe von Zuder im Monat November 1917 auch für den Monat Dezember in Kraft.

§ 8.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Händler, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden außerdem von der Belieferung mit Zuder ausgeschlossen.

Posen, den 1. November 1917.

Provinzialzuderkasse. Verwaltungsabteilung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 12. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Für das platte Land steht mir ein Quantum Marmelade zur Verfügung. Bedarfsmeldungen sind mir von den Herren Guts- bzw. Gemeindevorstehern bis zum 20. d. Mts. einzureichen. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Bissa, den 10. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Die für den 1. November d. Js. vorgesehene Enteignung von Einrichtungs-Gegenständen aus Kupfer, Messing, Nickel, Zinn, Aluminium und deren Legierungen ist durch die zu treffenden behördlichen Maßnahmen noch um einige Zeit verzögert.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis, daß bis zur Bekanntmachung der Enteignungsanordnung noch für jedes abgelieferte kg

der Zuschlag von 1,00 Mark

gezahlt werden kann. Da der Zuschlag nach Inkrafttreten der Enteignung bestimmt forsäht und sehr wahrscheinlich auch andere Preise festgelegt werden, bietet sich allen Personen, welche noch über Sparmetalle verfügen, eine letzte Gelegenheit, noch die erhöhten Preise zu erhalten.

Bissa, den 8. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Um die für die Heeresverwaltung dringend erforderlichen Weidenbestände reßlos zu erfassen, werden die Weidenpächter und Besitzer hiermit aufgefördert, rechtzeitig mit dem Einschnitt zu beginnen.

Die Gemeindebehörden haben dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Die Ortspolizeibehörden werden beauftragt, die Überwachung der Kultur- und wildwachsenden Weiden zu überwachen.

Erforderlichenfalls wird die Kriegssamtsstelle Posen gegen säumige Weidenzüchter und Besitzer im Zwangswege vorgehen.

Bissa, den 8. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

In letzter Zeit haben sich die Beschwerden der Verbraucherbezirke und industriellen Werke darüber gehäuft, daß die Landwirte, welche sich vertragsmäßig zum Anbau und zur Lieferung von Gemüse verpflichtet haben, sich weigern, ihren Verpflichtungen aus dem Anbau- und Lieferungsverträgen nachzukommen. Die Nichterfüllung wird mit Misgernten, ungünstiger Witterung im Frühjahr und Sommer sowie Raupenfraß begründet. Gewisse Anzeichen sprechen jedoch dafür, daß nicht immer die Misgernte der ausschlaggebende Grund für die Nichtbefolgung der Verträge ist, sondern daß die Anbauer ihr Gemüse im Wege des Schleißhandels zu höheren Preisen loszuschlagen suchen. Im Interesse der Versorgung des Heeres und der Marine sowie der Gesamtheit des Volkes ersuche ich die Herren Gemeinde- und Amtsvorsteher, die genaueste Erfüllung der Lieferungsverträge bei den Anbauern zu erwirken.

Entstehen über einen Lieferungsvertrag Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem Anbauer über die zu liefernden Mengen, so werden diese vorläufig vom Gemeindevorsteher, in Gutsbezirken vom Distriktskommissar geregelt. Anderweite Verwendung oder Nichtlieferung der vertraglich verpflichteten und als solche von ihm anerkannten Mengen Gemüse wird nach der Verordnung vom 19. August 1917 bestraft. Gegen die noch säumigen Verläder werde ich ebenfalls mit aller Strenge vorgehen.

Bissa, den 8. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bei der geringen Ueberweisung von Pferden kann der große Gespannot nur durch ausgiebige Benützung der Rinder, insbesondere der Röhre zum Angespinn abgeholfen werden.

Die Verwendung des Rindes als Gespanntier soll deshalb gefördert werden durch Beihilfen, welche nachträglich zu der Beschaffung des Gespanns und als Entschädigung für die Verstumnis und Mähe des Anlernens von der Landwirtschaftskammer gegeben werden.

Die Beihilfe soll betragen

1. für den, der zum ersten Mal ein Rind in seinem Betriebe zum Zuge anlernt und mindestens 3 Monate benutzt hat, 100 Mk.,
2. für jeden, der über die bisher zum Gespann verwendete Rinderzahl als Ersatz für Pferde Rinder gebraucht und mindestens 3 Monate verwendet, 50 Mk. für jedes neu angelernte Rind.

Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes bzw. Ortsvorstehers bei der Landwirtschaftskammer zu führen.

Zu diesen Beihilfen wird aus den Pferdegeldern der Landwirtschaftskammer ein Betrag von zunächst 10 000 Mk. zur Verfügung gestellt.

Vom 1. Januar 1918 ab sollen von der Landwirtschaftskammer Pferde nur an die Personen abgegeben werden, die eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes (Orts-)Vorstehers beibringen, daß sie zum Angespinn von Rindern (insbesondere auch Röhren) nicht in der Lage sind.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sogleich zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu bringen.

Posen, den 10. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Posener Herdbuchgesellschaften veranstalten am

Donnerstag, den 22. November 1917

vormittags 11 Uhr

in Posen — in den Stallungen der Landwirtschaftskammer —
Große Berliner Straße 88 (früher Milchseife Fabrik) eine

Zuchtvieh-Versteigerung.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, der Simmentaler-Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und möglicherweise Schafböcke. Die Versteigerung der zum Verkauf kommenden Tiere kann am dem Versteigerungstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Die Herron Vertreter der Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an der auf

Dienstag, den 4. Dezember 1917,
vormittags 11¹/₂ Uhr

im Landtagsaale des Provinzialständehauses in Posen, Friedrichstraße 7,
1 Treppe anberaumten

**Genossenschaftsversammlung der Posenschen
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**
hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Abnahme der Jahresrechnung der Posenschen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Haftpflichtversicherungsanstalt für 1916.
- 2) Vorlegung der Jahresberichte
a) der Posenschen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,
b) der Haftpflichtversicherungsanstalt für das Geschäftsjahr 1916.
- 3) Entschädigungserklärungen,
- 4) Feststellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 1918.

Posen, den 6 November 1917.

**Namens des Genossenschaftsvorstandes der Posenschen
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.**

Der Vandesghauptmann.
von Heyking.

Das Verzeichnis der ausgestellten Tiere erscheint Anfang November d. Js. und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 20. Oktober 1917.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:
von Treslow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.
An Beihilfen werden gewährt:

1. von der Landwirtschaftskammer:

- a) zum Ankauf eines Zuchstieres $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark, Gemeinden, die die Gemeindebullenhaltung einführen und Mitgliedern der Herdbuchgesellschaft, welche dem Kleingrundbesitz angehören, kann diese Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 500 Mk. gewährt werden. In die Bewilligung der Beihilfen wird jedoch die Bedingung geknüpft, daß die Tiere auf den Zuchtviehauktionen der Posener Herdbuchgesellschaft angekauft werden müssen,
- b) zum Ankauf eines Zuchtebers $\frac{1}{4}$ des Kaufpreises bis höchstens 175 Mark und
- c) zum Ankauf eines Zuchtschafbodes in unbestimmter Höhe,

2. von dem Kreise Bissa:

- a) zur Haltung eines aus einer Herdbuchherde erworbenen oder selbst gezogenen Zuchstieres $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark,
- b) zum Ankauf eines Zuchtebers und eines Zuchtschafbodes in unbestimmter Höhe.

Die Bewilligung der Beihilfen ist bei mir zu beantragen. Die Ortsvorstände wollen vorstehendes in örtlicher Weise bekannt machen.

Bissa, den 27. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff

Unter dem Schweinebestande des Gutes Pawlowitz ist die Schweinepeste ausgebrochen.

Bissa-Ost, den 7. November 1917.

Der Königlich Distriktskommissar.
Rainprechter.

**Wasserrüben,
Kohlrüben,
Mohrrüben,
Suterrüben**

kauft waggonweise

H. Herkner,
Kaiser-Friedrich-Straße 5.

Jüngeres Dienstmädchen

für kleinen Försterhaushalt für sogleich gesucht. Gef. Anfragen nebst Gehaltsansprüchen an

Frau Königl. Forstauffseher Grasse,
Mauche bei Wollstein.

Größere Landwirtschaft

in der Nähe von Bissa bei Barzahlung zu kaufen gesucht. Angebote unter N. 100. an den „Anzeiger“ erbeten.

Betrifft Hauschlachtungen.

Das Kriegsernährungsamt hat eine neue Verordnung über den Handel mit Schweinen und Verbrauch von Schweinefleisch erlassen. Diese Verordnung ist im Reichsgesetzblatt Nr. 949 abgedruckt.

Die wichtigsten Neuerungen sind folgende:

1. Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von **mehr als 50 Pfund** darf nur noch an die Viehhandelsverbände oder deren Beauftragten erfolgen. Läuferfische zu Zucht- und Nutzwenden einschließlich der **Selbstversorgung** können daher in Zukunft nur noch von diesen erworben werden. Diese Maßnahme soll den wilden Handel mit Schweinen und das heimliche Abschachten hindern.
2. Die Anrechnung des Fleisches von Kälbern und Schweinen bei Hauschlachtungen erleidet gewisse Änderungen.

Bei der Verrechnung des eingeschlachteten Fleisches auf die Fleischkarte sind nunmehr folgende Wochenmengen für die Person zu Grunde zu legen:

- a) bei Schweinen mit einem Schlachtgewicht von mehr als 60 Kilogramm 500 Gramm, von mehr als 50—60 Kilogramm 600 Gramm, von 50 und weniger Kilogramm 700 Gramm.
- b) bei Kälbern bis zu drei Wochen 500 Gramm.

Bei älteren Kälbern und Schafen ist eine Wochenmenge zu Grunde zu legen, die um $\frac{1}{3}$ höher ist, als die Ration der Fleischkarte, mit anderen Worten, das Fleisch wird zu $\frac{1}{3}$ des Schlachtgewichts angerechnet.

3. Es wird eine Zwangsabgabe von Speck aus allen Hauschlachtungen eingeführt. **Mit Rückwirkung vom 15. Oktober d. Js.** ab hat der Selbstversorger von dem durch die Hauschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleisch an den Kommunalverband Speck oder Fett gegen Entgelt in folgenden Mengen abzugeben, wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:

mehr als 60 bis 70 Kilo einschl. 1 Kilo.

" " 70 80 2

" " 80 für weitere angefangene je 10 Kilo weitere je 0,5 Kilo.

Ist das hausgeschlachtete Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 v. S. des Schlachtgewichts in Speck oder Fett abzuliefern.

Die abzuliefernden Speck-, Fett- oder Fleischmengen sind wie folgt abzuliefern:

Zillguth-Dissa	Klopisch-Reisen	Zietkewicz-Schweiklau	Pietisch-Storchneft	Tschuschke-Rankel	Niedel-Garzyn
haben abzuliefern die Bewohner von:					
Städte Dissa Landgemeinden Alt-Laube Grünchen Grüne Kläne Lahwitz Priebisch Striesewitz Zaborowo Gutsbezirke Antonshof Grünchen Kläne Laube Priebisch	Städte Reisen Landgemeinden Brausewitz Dambitsch Gr. Tworsewitz Al. Tworsewitz Kloda Lindenau Tharlang Wilhelmsau Gutsbezirke Dambitsch Kloda Moraczewo Przybin Reisen-Schloß Tworsewitz	Städte Schweiklau Landgemeinden Dt. Wille Garthe Mürke Murlingen Petersdorf Schmidtschen Treben Wolfstirch Gutsbezirke Dt. Wille Reichenau Treben	Städte Storchneft Landgemeinden Augustinski Golembitz Grätz Klettschau Laune Neu-Saale Reitschke Saale Swierczyn Treben Witschenske Wohnowitz Wulke Gutsbezirke Golembitz Jeziorki Kuräne Reitschke Storchneft-Schloß Swierczyn Witschenske Wohnowitz	Landgemeinden Rankel Rociugi Lubonia Mierzejewo Neuguth Oporowo Oporowlo Pawlowitz Robeczko Gutsbezirke Dobramischel Rankel Lubonia Mierzejewo Neuguth Oporowo Pawlowitz	Landgemeinden Belencin Bojanitz Drobnin Feuerstein Frankowo Garzyn Gurschno Hersztowowo Karchowo Zeklywalde Gutsbezirke Bojanitz Brzlewo Drobnin Garzyn Hersdorf Gurschno

Dissa, den 8. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ackerquecken (Peden)

kaufen jeden Posten waggonweise

Kabel & Co.,

Abteilung für Queckenverwertung.
Berlin 11 SW., Dessauerstraße 32.

Brief-Konverts empfiehlt Buchdruckerei A. Schmädicke.

Eine hochtragende

Kuh

steht zum Verkauf.

Alt-Laube Nr. 4.

Feldgraue Reithose

mit Lederbesatz zu verkaufen. Angebots unter R. 105 an die Geschäftsstelle des „Anzeigers“.